

Ituma Personalvorsorgestiftung

Teilliquidationsreglement

Das vorliegende Teilliquidationsreglement stützt sich auf Art. 53b und 53d BVG sowie Art. 27g und 27h BVV2.

Sämtliche nachfolgenden Bestimmungen gelten nur für den Fall, dass die Voraussetzungen einer Teilliquidation gemäss Ziffer 1 erfüllt sind.

1 Voraussetzungen

Die Voraussetzungen für eine Teilliquidation sind erfüllt

- a) wenn eine erhebliche Verminderung der Belegschaft erfolgt, sofern infolge von Austritten der Bestand der aktiven Versicherten der Vorsorgeeinrichtung um mindestens 10% abgenommen hat und dadurch eine Reduktion der Freizügigkeitsleistungen von mindestens 10% resultiert.
- b) wenn eine Restrukturierung eines Arbeitgebers erfolgt. Eine Restrukturierung liegt vor, wenn bisherige Tätigkeitsbereiche des Unternehmens zusammengelegt, eingestellt, verkauft, ausgelagert oder auf andere Weise verändert werden, sofern dadurch mindestens 5% der aktiven Versicherten aus der Vorsorgeeinrichtung ausscheiden und dadurch eine Reduktion der Freizügigkeitsleistungen von mindestens 5% resultiert.
- c) wenn ein Anschlussvertrag aufgelöst wird, sofern dadurch mindestens 5% der aktiven Versicherten aus der Vorsorgeeinrichtung ausscheiden und dadurch eine Reduktion der Freizügigkeitsleistungen von mindestens 5% resultiert.

Bei Auflösung eines Anschlussvertrages, bei der Rentner die Vorsorgeeinrichtung verlassen, wird auch dann eine Teilliquidation durchgeführt, wenn infolge der Auflösung des Anschlussvertrages mindestens 3% der aktiven Versicherten aus der Vorsorgeeinrichtung ausscheiden und eine Herabsetzung der Freizügigkeitsleistungen und der Deckungskapitalien der Rentner zusammen von mindestens 3% resultiert.

Massgebend ist der Abbau der Belegschaft oder eine Restrukturierung bzw. die Reduktion der Freizügigkeitsleistungen, welche sich innert eines Geschäftsjahres nach einem entsprechenden Beschluss der zuständigen Organe der Stifterfirma bzw. des angeschlossenen Unternehmens realisieren. Erfolgt der Abbau über eine längere oder kürzere Periode, ist diese Frist massgebend.

2 Stichtag der Teilliquidation / Massgebender Bilanzstichtag

Der Stiftungsrat legt den Stichtag der Teilliquidation in Abhängigkeit vom Ereignis und vom Austritt der Versicherten fest. Der Stichtag der Teilliquidation ist beim Personalabbau (Ziffer 1a) das Ende des Kalenderjahres, bei einer Restrukturierung (Ziffer 1b) in der Regel derjenige Zeitpunkt, indem die Restrukturierung abgeschlossen wird und bei Auflösung des Anschlussvertrages (Ziffer 1c) der Zeitpunkt der Beendigung des Anschlusses. Als Bilanzstichtag gilt in der Regel das Ende des Kalenderjahres, das dem Stichtag der Teilliquidation vorausgeht oder mit diesem zusammenfällt.

3 Ermittlung der technischen Rückstellungen, Wertschwankungsreserven und freien Mittel

Grundlage für die Bestimmung der technischen Rückstellungen, Wertschwankungsreserven und freien Mittel bzw. der Unterdeckung (Fehlbetrag) ist die per Bilanzstichtag nach den Grundsätzen von Swiss GAAP FER26 erstellte kaufmännische Bilanz. Der Stiftungsrat entscheidet im Einvernehmen mit dem Experten für berufliche Vorsorge, ob zur Durchführung der Teilliquidation eine von der kaufmännischen Bilanz abweichende versicherungstechnische Bilanz erstellt werden muss.

4 Kollektiver und individueller Austritt, Anspruch auf Rückstellungen, Wertschwankungsreserven und freie Mittel

- a) Treten mindestens 10 Versicherte als Gruppe in dieselbe neue Vorsorgeeinrichtung über, handelt es sich um einen kollektiven Austritt. In allen anderen Fällen handelt es sich um einen individuellen Austritt.
- b) Bei einem kollektiven Austritt besteht zusätzlich zum Anspruch auf freie Mittel ein kollektiver anteilmässiger Anspruch auf technische Rückstellungen und Wertschwankungsreserven.

Bei der Bemessung des Anspruchs ist dem Beitrag angemessen Rechnung zu tragen, den das austretende Kollektiv zur Bildung der technischen Rückstellungen, Wertschwankungsreserven und freien Mittel geleistet hat. Der Anspruch auf Rückstellungen besteht jedoch nur soweit als versicherungstechnische Risiken übertragen werden.

In der Regel erfolgt die Aufteilung der technischen Rückstellungen proportional zu den entsprechenden Vorsorgekapitalien (Freizügigkeitsleistungen und/oder Deckungskapitalien der Rentner). Lässt sich eine technische Rückstellung aufgrund der im Rückstellungsreglement definierten Berechnungsregel individuell zuordnen, ist dieser Schlüssel für die Berechnung des kollektiven Anspruchs massgebend. Der Anspruch auf Wertschwankungsreserven entspricht anteilmässig dem Anspruch auf das Vorsorgekapital (Freizügigkeitsleistungen der aktiven Versicherten und Deckungskapitalien der Rentner).

Der kollektive Anspruch auf technische Rückstellungen und Wertschwankungsreserven besteht nicht, wenn die Teilliquidation durch die Gruppe, welche kollektiv austritt, verursacht wurde.

- c) Bei einem individuellen Austritt besteht ein individueller, bei einem kollektiven Austritt ein individueller oder kollektiver anteilmässiger Anspruch auf freie Mittel.
- d) Bei Auflösung eines Anschlussvertrages, der gemäss Ziffer 1c eine Teilliquidation bewirkt, besteht der anteilmässige Anspruch auf technische Rückstellungen, Wertschwankungsreserven und freie Mittel nur in dem Ausmass, in dem beim Abschluss des Anschlussvertrages ein Einkauf in diese Positionen erfolgt ist, und weiter in dem Ausmass, in dem diese Positionen während der Dauer des Anschlussvertrages zusätzlich geäuftnet worden sind.
- e) Der kollektive Austritt wird in einem Übertragungsvertrag mit der aufnehmenden Vorsorgeeinrichtung geregelt. Kommt bei der Frage, ob die freien Mittel kollektiv oder individuell übertragen werden sollen keine Einigung zustande, werden die freien Mittel kollektiv übertragen.

5 Verteilplan für die freien Mittel

- a) Die Aufteilung der freien Mittel erfolgt in einem ersten Schritt unter den Gruppen der Rentnerinnen und Rentnern bzw. den aktiven versicherten Personen nach Massgabe der auf die beiden Gruppen entfallenden Summen der Vorsorgekapitalien der Rentner bzw. der effektiven Freizügigkeitsleistungen.

Die Aufteilung der Ansprüche erfolgt in einem zweiten Schritt.

- Rentnerinnen und Rentner:

Für die Rentnerinnen und Rentner erfolgt die Aufteilung nach Massgabe der individuellen Vorsorgekapitalien.

- Aktive versicherte Personen:

Für die Verteilung massgebend sind der jeweils zum Stichtag berechnete proportionale Anteil der individuellen vollen Beitragsjahre an der Gesamtzahl der vollen Beitragsjahre und der proportionale Anteil der individuellen (um Einlagen und Auszahlungen gemäss Ziffer b korrigierten) Freizügigkeitsleistung an der Gesamtsumme der entsprechenden (ebenfalls korrigierten) Freizügigkeitsleistungen. Die Kriterien Beitragsjahre und (korrigierte) Freizügigkeitsleistung werden je hälftig gewichtet.

- b) Für die Berechnung der korrigierten Freizügigkeitsleistung bleiben Freizügigkeitsleistungen, freiwillige Nachzahlungen und sämtliche weiteren Formen von Einmaleinlagen, welche in den letzten zwölf Monaten vor dem Austritt aus der Vorsorgeeinrichtung bzw. vor dem Stichtag der Teilliquidation eingebracht wurden, unberücksichtigt. Hingegen werden Auszahlungen infolge WEF (Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge) oder Scheidung, welche im gleichen Zeitraum erfolgten, ohne Zinsen zur vorhandenen Freizügigkeitsleistung dazugezählt.

6 Anrechnung eines Fehlbetrags

- a) Liegt am massgebenden Bilanzstichtag eine Unterdeckung (Fehlbetrag) nach Art. 44 BVV2 vor, dann werden die im Rahmen der Teilliquidation austretenden Versicherten am Fehlbetrag beteiligt. Die Beteiligung erfolgt, sofern kein entsprechender Einkauf durch den Arbeitgeber geleistet wird, über eine Kürzung der Freizügigkeitsleistung (lit. e). Der auf die Rentner entfallende Anteil des Fehlbetrags muss vom Arbeitgeber eingekauft werden (lit. d).
- b) Die Aufteilung des Fehlbetrages erfolgt im ersten Schritt zwischen den Rentnern und den aktiven Versicherten (inkl. der austretenden oder schon ausgetretenen Versicherten) nach Massgabe der auf die beiden Gruppen entfallenden Rentendeckungskapitalien bzw. der um Einlagen und Auszahlungen gemäss Ziffer 5b korrigierten Freizügigkeitsleistungen. Vorbehalten bleibt nachfolgende Ziffer f.
- c) In einem zweiten Schritt werden die Ansprüche auf die einzelnen Destinatäre aufgeteilt.
- d) Der Anteil am Fehlbetrag der im Rahmen der Teilliquidation austretenden Rentner wird proportional zu den individuellen Rentendeckungskapitalien ermittelt. Der Anteil, welcher auf die austretenden Rentner entfällt, muss vom ehemaligen Arbeitgeber der betroffenen Rentner (bei Bezüglern von Hinterlassenleistungen ist das letzte Arbeitsverhältnis des Verstorbenen massgebend) eingekauft werden (siehe nachfolgende Ziffer 7).
- e) Der Anteil am Fehlbetrag der im Rahmen der Teilliquidation austretenden (bzw. ausgetretenen) Mitglieder wird proportional zu den um Einlagen und Auszahlungen gemäss Ziffer 5b korrigierten Freizügigkeitsleistungen auf die einzelnen aktiven Versicherten weiter aufgeteilt und von der Freizügigkeitsleistung abgezogen. Dabei darf jedoch das BVG-Altersguthaben nach Art. 15 BVG nicht geschmälert werden¹. Wurde die ungekürzte Freizügigkeitsleistung bereits ausbezahlt, muss das ausgetretene Mitglied den zuviel überwiesenen Betrag zurückerstatten.
- f) Stellt sich im Rahmen des bei einer Unterdeckung zwingend zu erstellenden Sanierungsplanes heraus, dass eine proportionale Aufteilung des Fehlbetrages auf den Bestand der aktiven Versicherten (inkl. der austretenden oder schon ausgetretenen Versicherten) und der Rentner dazu führt, dass das nach der Teilliquidation verbleibende Kollektiv durch diese Aufteilung wesentlich höhere Sanierungsaufwendungen tragen müsste, so kann der Stiftungsrat den Anteil des Fehlbetrages, welcher auf den Bestand der aktiven Versicherten (inkl. der austretenden oder schon ausgetretenen Versicherten) entfällt, erhöhen (und dementsprechend den Anteil des Fehlbetrags, der auf die Rentner entfällt, herabsetzen). Die maximale Erhöhung entspricht dem Anteil der Unterdeckung, welcher auf den Rentnerbestand entfällt, und nicht durch zulässige Rentenkürzungen (Beitrag zur Behebung einer Unterdeckung gemäss Art 65d Abs. 3 lit. b BVG) getilgt werden könnte.

¹ Verbleibt aufgrund dieser Einschränkung ein Rest des aufzuteilenden Fehlbetrags, dann wird dieser auf die austretenden (bzw. ausgetretenen) Mitglieder proportional zu den verbleibenden überobligatorischen Teilen der Freizügigkeitsleistungen aufgeteilt und ebenfalls von der Freizügigkeitsleistung in Abzug gebracht, wobei auch hier das Altersguthaben nach Art. 15 BVG nicht geschmälert werden darf.

7 Behandlung der Rentner bei einem kollektiven Austritt

Die Rentner verbleiben grundsätzlich in der Vorsorgeeinrichtung, sofern im Anschlussvertrag nichts anderes geregelt ist. Im Falle eines kollektiven Austrittes, wenn der austretenden (bzw. ausgetretenen) Gruppe von Versicherten eine Gruppe von Rentnern eindeutig zugeordnet werden kann (zum Beispiel beim Verkauf eines Betriebsteiles), kann im Übernahmevertrag festgelegt werden, dass die Rentner auch dann in die neue Vorsorgeeinrichtung wechseln, wenn keine entsprechende Regelung im Anschlussvertrag besteht oder es sich nicht um eine Teilliquidation infolge Auflösung eines Anschlussvertrages handelt.

Treten Rentner in eine neue Vorsorgeeinrichtung über, besteht der Anspruch auf technische Rückstellungen, Wertschwankungsreserven und freie Mittel sinngemäss auch für die übertretenden Rentner. Der Anspruch auf Rückstellungen besteht jedoch nur soweit versicherungstechnische Risiken übertragen werden. Der anteilmässige Anspruch wird auf der Basis des Deckungskapitals der übertretenden Rentner berechnet.

Der Anspruch der Rentner auf freie Mittel ist immer ein kollektiver.

Bei Bestehen eines Fehlbetrags muss der den austretenden Rentnern zugewiesene Anteil des Fehlbetrages vom Arbeitgeber des übertretenden Kollektivs bei der Vorsorgeeinrichtung eingekauft werden. Zudem hat der Arbeitgeber sicherzustellen, dass die neue Vorsorgeeinrichtung die Rentner zu den gleichen Bedingungen übernimmt (Art. 53e Abs. 4^{bis} BVG).

8 Wesentliche Änderungen zwischen dem massgebenden Bilanzstichtag und der Überweisung

Bei wesentlichen Änderungen der Aktiven oder der Passiven (wie sie für die Teilliquidation relevant waren) zwischen dem massgebenden Bilanzstichtag der Teilliquidation und der Übertragung der Mittel werden die freien Mittel bzw. der Fehlbetrag und die im Rahmen eines kollektiven Austritts zu übertragenden Rückstellungen und Wertschwankungsreserven entsprechend angepasst.

Eine Änderung der Aktiven oder der Passiven gilt als wesentlich, wenn sie mindestens 5% beträgt.

9 Information, Rechtsmittel, Vollzug

Die von der Teilliquidation betroffenen Versicherten und Rentner werden über das Vorliegen eines Teilliquidationstatbestandes, das Verfahren und den Verteilplan angemessen und zeitgerecht informiert.

Die von der Teilliquidation betroffenen Versicherten und Rentner haben das Recht innerhalb von 30 Tagen nach erfolgter Information beim Stiftungsrat Einsprache zu erheben. Diese Einsprache hat schriftlich und unter Angabe einer Begründung zu erfolgen.

Erfolgen Einsprachen, sind diese vom Stiftungsrat nach Anhörung der Einsprechenden zu behandeln und schriftlich zu beantworten. Sind sie gutzuheissen, erfolgt eine entsprechende Anpassung des Verfahrens bzw. des Verteilplans.

Der Stiftungsrat orientiert die Aufsichtsbehörde nach Ablauf der Frist über eingegangene Einsprachen und gegebenenfalls über deren Erledigung. Gehen keine Einsprachen ein oder können diese einvernehmlich erledigt werden, vollzieht der Stiftungsrat den Verteilplan unter der Voraussetzung, dass eine schriftliche Bestätigung der Aufsichtsbehörde vorliegt, wonach innert der 30-tägigen Frist auch bei ihr keine Beschwerden eingegangen sind.

Kann infolge einer Einsprache keine Einigung zwischen den Einsprechenden und dem Stiftungsrat erzielt werden, überweist der Stiftungsrat der Aufsichtsbehörde die Einsprache mit seiner schriftlichen Stellungnahme und allfälligen weiteren Unterlagen. Die Aufsichtsbehörde überprüft und entscheidet über die Voraussetzung, das Verfahren, den Verteilplan und die Einsprache.

Eine Beschwerde gegen den Entscheid der Aufsichtsbehörde hat nur aufschiebende Wirkung, wenn der Präsident der zuständigen Abteilung des Bundesverwaltungsgerichts oder der Instruktionsrichter dies von Amtes wegen oder auf Begehren des Beschwerdeführers verfügt. Wird keine aufschiebende Wirkung erteilt, so wirkt der Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts nur zu Gunsten oder zu Lasten des Beschwerdeführers.

10 Inkrafttreten

Das vorliegende Teilliquidationsreglement tritt mit Beschluss des Stiftungsrates vom 27. Oktober 2009 und vorbehältlich der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft und ersetzt das Teilliquidationsreglement vom 10. Oktober 2007.

Reglementsänderungen erfolgen durch den Stiftungsrat und sind jederzeit möglich.

Das Teilliquidations-Reglement wird an alle aktiven Versicherten und den Rentnern auf Anfrage ausgehändigt.

Zürich, 28.04.2015